

NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016 in der Fassung 2018 Siedlungswasserwirtschaft



Inhalt

▶	ALLGEMEINE GRUNDLAGEN.....	4
§ 1	Ziele.....	4
§ 2	Begriffsbestimmungen.....	4
§ 3	Gegenstand der Förderung.....	6
§ 4	Förderungswerber.....	7
▶	ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG.....	8
§ 5	Art der Förderung.....	8
§ 6	Förderung von gemeinschaftlichen Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen.....	8
§ 7	Förderung von digitalen Leitungsinformationssystemen.....	10
§ 8	Förderung von regionalen oder überregionalen Anlagen.....	10
§ 9	Förderung von Einzelanlagen.....	10
§ 10	Förderung von Anschlussleitungen von Personen.....	10
§ 11	Förderung von Anlagen ohne Bundesförderung.....	10
§ 12	Förderung von Wiederherstellungsmaßnahmen nach Naturkatastrophen.....	11
§ 13	Förderung von Teilnahmegebühren am Benchmarking.....	11
§ 14	Förderung von Löschwasserversorgungsanlagen von Gemeinden.....	11
§ 15	Förderung von Forschungsvorhaben und Generellen Studien.....	11
§ 16	Förderung von Strategischen Konzepten.....	11
§ 17	Förderung von Sonderkatastrophenschutzplänen Hochwasser.....	11
▶	FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN.....	12
§ 18	Allgemeine Voraussetzungen.....	12
§ 19	Voraussetzungen für Sonderkatastrophenschutzpläne Hochwasser.....	12
▶	FÖRDERUNGSABWICKLUNG.....	13
§ 20	Förderungsansuchen und Unterlagen.....	13
§ 21	Zusicherung.....	13
§ 22	Durchführung.....	14
§ 23	Auszahlung.....	15
§ 24	Abrechnung.....	15
§ 25	Vereinfachte Förderungsabwicklung.....	16
§ 26	Rückforderung von Förderungsmitteln.....	17
▶	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN.....	18
§ 27	Rechtsanspruch.....	18
§ 28	Datenschutz.....	18
§ 29	Geschlechtsneutrale Bezeichnungen.....	18
§ 30	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	18

► ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

§ 1 Ziele

(1) Ziel der Förderung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft ist der Schutz des ober- und unterirdischen Wassers vor Verunreinigungen, die Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser und die Bereitstellung von Löschwasser.

(2) Die Förderung hat die Durchführung von Maßnahmen zur Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung zu ermöglichen, soweit sie ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden können, ohne die Gebührenpflichtigen über ein zumutbares Maß hinaus zu belasten.

(3) Nicht oder nur geringfügig verunreinigtes Niederschlagswasser soll – soweit es den örtlichen Gegebenheiten entspricht – dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen überlassen werden.

(4) Die Förderung der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung hat neben dem bestehenden Bedarf auch auf die künftigen Entwicklungen, insbesondere Demografie und Klimawandel, Bedacht zu nehmen.

(5) Die Förderung soll den Ausbau von kosteneffizienten Strukturen in der Siedlungswasserwirtschaft unterstützen. Eine nachhaltige und funktionale Werterhaltung sowie ein kostendeckender, effizienter und effektiver Anlagenbetrieb auf Basis geeigneter betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente sind anzustreben.

(6) Die Förderung stellt im Wesentlichen eine Ergänzung zur Förderung gemäß Umweltförderungsgesetz BGBl. Nr. 185/1993 idgF (künftig als „Bundesförderung“ bezeichnet) dar, um nach dem jeweiligen Bauabschnitt mit der Gesamtförderung das Ziel des Abs. 2 zu erreichen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Richtlinien gelten als:

Altannuität:

Annuitäten, die bei der Ermittlung der anrechenbaren Erträge aus Gebühren des betroffenen Gebührengbietes zu berücksichtigen sind; das sind:

- Annuitäten für Darlehen des ehemaligen Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds;
- Annuitäten aus Bauvorhaben, die vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds gefördert wurden oder die gemäß § 6 Abs. 19 geltend gemacht werden;
- Annuitäten aus zur Förderung eingereichte aber noch nicht zugesicherte Bauabschnitte auf Grundlage einer vorläufigen Berechnung;
- wenn ein Förderungswerber für die Mitbenutzung von Anlagen eines anderen Rechtsträgers eine angemessene Zahlung zu leisten hat, kann diese mit dem Verfahrenszinssatz gemäß § 6 Abs. 3 auf Annuitäten umgerechnet werden, die als Altannuitäten beim mitbenutzenden Förderungswerber zu berücksichtigen und bei den ursprünglichen Anlagenutzern abzuziehen sind.

Anschlussleitungen von Personen:

Wasserversorgungs- oder Kanalanschlussleitungen an eine gemeinschaftliche Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungsanlage („öffentliches Netz“), die von natürlichen oder juristischen Personen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung für den eigenen Bedarf errichtet werden (ausgenommen Einzelanlagen gemäß Ziffer 2 lit. b);

Voraussetzung ist, dass jeder Anschluss an ein öffentliches Netz aus zumindest 100 Laufmeter Leitung besteht und bis zu vier zu ver- oder entsorgende Objekte umfasst.

Einwohnerwert (EW₆₀):

organisch-biologisch abbaubare Belastung mit einem biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB₅) von 60 g Sauerstoff pro Tag.

Eigenleistung:

Leistungen des Förderungswerbers oder von einem Unternehmen an dem der Förderungswerber überwiegend beteiligt ist.

Einzelanlagen:

Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungsanlagen, die folgende Erfordernisse erfüllen:

1. Anschlussmöglichkeiten bestehen für bis zu vier zu ver- oder entsorgende Objekte außerhalb von geschlossenen Siedlungsgebieten. Landwirtschaftliche Nebengebäude sind in die Summe der zu ver- oder entsorgenden Objekte nicht miteinzubeziehen;

2. Für die zu ver- oder entsorgenden Objekte
 - a) ist ein Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungsanlage ökologisch oder wirtschaftlich nicht sinnvoll oder
 - b) erfordert der Anschluss an das öffentliche Netz bei einer Anlage zur Abwasserentsorgung von mehr als 50 EW₆₀ eine kürzestmögliche Leitung von mindestens 1 km.
3. Bei Einzelanlagen in Extremelage ist darüber hinaus ein Wasserrechtsbescheid gemäß 3. Abwasseremissionsverordnung für kommunales Abwasser (BGBl. Nr. 869/1993 oder BGBl. II Nr. 249/2006) oder eine Bestätigung der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung über das Vorliegen einer derartigen Extremelage vorzulegen.

Gebührenfaktor:

Umrechnungsfaktor für anrechenbare Gebührenerträge, beträgt mindestens 1,0 und wird nach folgender Formel ermittelt: $0,8 \times (\text{Anzahl der Wohnungen} + \text{Arbeitsstätten}) / \text{Anzahl der Gebäude}$; die Anzahl der Wohnungen, Arbeitsstätten und Gebäude bezieht sich auf das gesamte jeweilige Gemeindegebiet und ist der letzten Registerzählung der Statistik Austria zu entnehmen; land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsstätten sind nicht einzurechnen.

Gebührengbiet:

Jenes Gebiet einer Gemeinde, in dem eine einheitliche Kalkulation der Wassergebühren bzw. Kanalbenutzungsgebühren erfolgt.

Gemeinschaftliche Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungsanlage:

Öffentliche Anlage einer Gemeinde sowie vergleichbare Anlage eines anderen Rechtsträgers (z.B. Verband, Genossenschaft) zur Wasserver- oder Abwasserentsorgung sowie Behandlung der dabei anfallenden Schlämme.

Liegenschaft:

Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage anzuschließen bzw. bereits angeschlossen sind, sowie solche Grundstücke, die an ein anzuschließendes oder angeschlossen Grundstück unmittelbar angrenzen und dem gleichen Liegenschaftseigentümer gehören.

Löschwasserversorgungsanlagen:

Brunnen, Behälter, Teiche und ortsfeste Anlagen (z.B. Transportleitung) zur Löschwasserversorgung für den Löschwassergrundschutz von NÖ Gemeinden.

Rote Gefahrenzonen:

Jene Flächen, die in den Gefahrenzonenplänen der Wildbach- und Lawinenverbauung oder der Bundeswasserbauverwaltung als solche ausgewiesen sind.

Sonderkatastrophenschutzplan Hochwasser:

Teil eines Katastrophenschutzplanes im Sinne des NÖ Katastrophenhilfegesetzes, der sich mit der Gefahr Hochwasser befasst.

Strategische Konzepte:

Planungsvorhaben mit Bedeutung für die Wasserver- oder Abwasserentsorgung, die nicht zur unmittelbaren Vorbereitung von konkreten Baumaßnahmen dienen. Dazu zählen insbesondere:

- Abwasserplan: Darstellung, wie die Abwasserentsorgung des Gemeindegebietes künftig erfolgen soll;
- Trinkwasserplan: Darstellung, wie die Wasserversorgung des Gemeindegebietes künftig erfolgen soll; Konzept zur Vernetzung von Wasserversorgungsanlagen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit;
- Konzept zum Umgang mit Regenwasser im verbauten Gebiet (z.B. Einleitungsbeschränkungen, Gebiete in denen Regenwasser versickert werden soll etc.);
- Konzept zur Reduktion von Fremdwasser im Kanal (z.B. Fernhalten von Hangwässern bei Starkniederschlag, Vorflut für Drainagen, etc.)
- Ausarbeitung von Maßnahmen der interkommunalen Zusammenarbeit.

Wenn Vorgaben der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung allgemein zur Verfügung gestellt werden (z.B. über Internet) sind diese zu beachten.

(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der auf Grund des Umweltförderungsgesetzes BGBl. Nr. 185/1993 erlassenen Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 idgF.

§ 3 Gegenstand der Förderung

(1) Förderbar sind Kosten für:

1. die Errichtung von Wasserversorgungsanlagen oder Einrichtungen zur Notwasserversorgung;
2. die Reinvestition in Wasserversorgungsanlagen;
3. die Errichtung oder Reinvestition von Abwasserentsorgungsanlagen;
4. die Errichtung oder die Reinvestition folgender Anlagenteile zur Schlammbehandlung
 - a) anaerobe Schlammstabilisierung (Schlammfäulung);
 - b) aerobe Schlammstabilisierung;
 - c) mechanische Schlammmentwässerung;
 - d) natürliche Schlammmentwässerung ohne Strukturmaterialzugabe und ohne künstliche Lüftungsregelung oder Schlamm-Umwälzung;
5. die Errichtung und Erweiterung von Einzelanlagen;
6. Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbarer Energie im Ausmaß des Eigenbedarfes der gesamten Abwasserentsorgungs- und Schlammbehandlungsanlage durch Nutzung des an der Anlage anfallenden Biogases;
7. mit förderfähigen Maßnahmen in Zusammenhang stehende Vorleistungen jeweils im erforderlichen Ausmaß;
8. Maßnahmen zur Umsetzung von kreislauforientierten Abwassersystemen inklusive Inneninstallationen bei Einzelanlagen von mehr als 50 EW₆₀ oder bei Einzelanlagen in Extremlage;
9. die Errichtung von Betriebsgebäuden für Abwasserreinigungsanlagen;
10. Planungs- oder Bauaufsichtsleistungen;
11. die Errichtung von Anschlussleitungen, die für die Anlage unbedingt erforderlich sind, wie beispielsweise für Wasser, Abwasser oder Energie;
12. Maßnahmen der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Wasserver- oder Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung, die zu Effizienzsteigerungen führen;
13. die Erstellung eines digitalen Leitungsinformationssystems für Wasserversorgungs- oder Abwasserableitungsanlagen auf Grundlage einer aktuellen Leitungszustandserhebung jeweils auf Basis einer Wasserverlustanalyse oder Dichtheitskontrolle oder Kamerabefahrung;

14. Maßnahmen zur Wiederherstellung der ursprünglichen Funktion von Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen nach Naturkatastrophen wie Hochwasser, Lawinen, Muren, Hangrutschungen oder Erdbeben unter der Voraussetzung, dass dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds ausreichend Mittel zur Verfügung stehen oder anlassbezogen zur Verfügung gestellt werden. Diese Maßnahmen können auch in roten Gefahrenzonen gesetzt werden;
15. Einmalige Teilnahmegebühren am Trinkwasserbenchmarking der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) oder am Abwasserbenchmarking des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV) oder vergleichbare Benchmarkingprojekte;
16. Hinweis- und Erinnerungstafeln;
17. Errichtung und Erweiterung von Löschwasserversorgungsanlagen von Gemeinden. Die Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr festzulegen;
18. Generelle Studien und Forschungsprojekte;
19. Strategische Konzepte;
20. Sonderkatastrophenschutzpläne Hochwasser für Gemeinden.

(2) Nicht förderbar sind Kosten für:

1. Anlagenteile, die ein anderer als der Förderungswerber trägt oder zu tragen verpflichtet ist, sowie Kosten für Anlagenteile, die der Förderungswerber aus einem anderen Titel zu tragen hat, wie beispielsweise bei Straßenentwässerungen der Straßeneinlaufschacht oder die Zuleitung zum Regen- oder Mischwasserkanal;
2. die Errichtung von Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen für Objekte oder Bauland in roten Gefahrenzonen;
3. Maßnahmen zur Wasserver- oder Abwasserentsorgung zur Aufschließung für Gewerbe- oder Industriegebiete;
4. Inneninstallationen;
5. Maßnahmen zur Nutzwasserversorgung wie beispielsweise Bewässerungs- oder Beschneiungsanlagen mit Ausnahme von Löschwasserversorgungsanlagen;
6. Instandhaltungsmaßnahmen;
7. Aufwendungen für den laufenden Betrieb;
8. Verwaltungsgebäude, Verwaltungsräume oder sonstige Betriebsgebäude;

9. Eigenleistungen;
10. Verwaltungstätigkeiten, Verwaltungsabgaben, Versicherungsprämien, Steuern, Gerichts-, Rechtsanwalts- oder Notariatskosten; (jeweils ausgenommen Sonderkatastrophenschutzpläne Hochwasser, generelle Studien und Forschungsprojekte);
11. sonstige Aufsichtstätigkeiten;
12. Leistungen einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft;
13. Finanzierungen;
14. Überschreitungen von mehr als 15 % der zugesicherten Kosten, sofern sie nicht im Rahmen einer Wiedervorlage genehmigt werden;
15. den Erwerb von Grundstücken;
16. einmalige Aufwendungen für Schutz- oder Schongebiete;
17. Ablösen oder Entschädigungen;
18. Nebenkosten wie beispielsweise Einrichtung und Ausstattung von Betriebsgebäuden inklusive Labor, Werkstätten, Betriebsfahrzeuge, Reinigungsgeräte, Anschluss- oder Verbindungsentgelte;
19. sonstige Einrichtungen zur Verwertung und Nutzung von erneuerbaren Energien auf Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen wie beispielsweise Trinkwasserkraftwerke, Photovoltaik, Abwasserwärme, Co-Vergärung;
20. Maßnahmen der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit wie beispielsweise Flyer, Broschüren, DVDs.

- Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichen Interesse betraut sind, erfüllt sind;
- c) Im Auftrag des Bundeslandes NÖ überregional tätige Gesellschaften, die regionale oder überregionale Wasserversorgungsanlagen zur Belieferung gemeindeeigener Wasserversorgungsanlagen mit Trinkwasser errichten oder in diese reinvestieren;
 - d) Natürliche oder juristische Personen, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Einzelanlagen oder Anschlussleitungen von Personen für den eigenen Bedarf errichten. Ist der Förderungswerber Nutzungsberechtigter, ist die Zustimmung des Liegenschaftseigentümers erforderlich. Für Anschlussleitungen von Personen ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich;
 - e) Gemeinden, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Löschwasserversorgungsanlagen errichten oder erweitern;
 - f) Bundesland NÖ als Auftraggeber oder Projektpartner von Forschungsvorhaben, generellen Studien, die im Interesse des Bundeslandes NÖ und der NÖ Förderungswerber gelegen sind und von strategischen Konzepten.

§ 4 Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen in Betracht:

- a) Gemeinden, Verbände oder Genossenschaften, die jeweils im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gemeinschaftliche Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichten oder in diese reinvestieren oder strategische Konzepte oder einen Sonderkatastrophenschutzplan Hochwasser erstellen;
- b) Juristische Personen, die im Auftrag von Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gemeinschaftliche Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichten oder in diese reinvestieren und die Kriterien des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die

► ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG

§ 5 Art der Förderung

(1) Mittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen gewährt.

(2) Die gemäß §§ 6 bis 17 errechneten Förderungsprozentsätze und Beträge des NÖ Wasserwirtschaftsfonds sind nach kaufmännischen Gesichtspunkten auf ganze Zahlen zu runden.

§ 6 Förderung von gemeinschaftlichen Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen

Generelles Berechnungsschema

(1) Bei Gewährung von Mitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds errechnen sich diese aus:

Investitionskosten

- Minus** Eigenanteil des Förderungswerbers
- Minus** Förderausmaß der Bundesförderung
- Minus** mögliches Darlehen, das aus den anrechenbaren Erträgen der Wassergebühren bzw. Kanalbenützungsgebühren finanziert werden kann

(2) Investitionskosten eines digitalen Leitungsinformationssystems sind bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen.

(3) Für die Berechnung der Mittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds sind vom Kuratorium folgende Verfahrensparameter festzulegen:

- Angestrebte Basisgebühr pro Anschluss (Wassermesser) für Wasserversorgung;
- angestrebte Wasserbezugsgebühr pro m³;
- angestrebte Basisgebühr pro Liegenschaft für Kanalbenützung;
- Verfahrenszinssatz sowie jährliche Steigerung der Annuitäten für das aus den Gebührenerträgen finanzierbare Darlehen.

Bei der Festsetzung der angestrebten Gebühren für Wasserversorgung bzw. Kanalbenützung ist auf die Pro-Kopf-Einkünfte der Einwohner einer Gemeinde gemäß der inte-

grierten Lohn- und Einkommensteuerstatistik der Statistik Austria Bedacht zu nehmen.

Eigenanteil

(4) Der Eigenanteil des Förderungswerbers wird vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds errechnet und den im Internet verfügbaren Rechenblättern zu Grunde gelegt. Er ergibt sich aus den Pro-Kopf-Einkünften der Einwohner einer Gemeinde gemäß der integrierten Lohn- und Einkommensteuerstatistik der Statistik Austria bezogen auf das Medianeinkommen. Für die 20 % der niederösterreichischen Gemeinden mit den höchsten Pro-Kopf-Einkünften beträgt der Eigenanteil 30 %, für die 10 % mit den niedrigsten Pro-Kopf-Einkünften beträgt der Eigenanteil 20 %. Dazwischen wird linear interpoliert, wobei auf 2 Dezimalen gerundet wird. Es ist die Lohn- und Einkommensteuerstatistik jenes Jahres heranzuziehen, die der Festlegung der Verfahrensparameter gemäß Abs. 3 zu Grunde liegt.

Förderausmaß der Bundesförderung

(5) Als Förderausmaß der Bundesförderung gilt:

- a) Förderungsbetrag gemäß den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 idgF;
- b) bei Förderungen, die – ausschließlich oder zusätzlich – nach anderen Rechtsgrundlagen des Bundes gewährt werden: tatsächliches Förderausmaß des Bundes, in Summe mindestens aber der Fördersatz gemäß lit. a.

(6) Wird für einen Bauabschnitt eine andere Landesförderung gewährt, ist diese in der Berechnung – sinngemäß wie die Bundesförderung – von den Investitionskosten abzuziehen. Erfolgt diese Förderung nicht in Form eines Investitionszuschusses, ist sie zu diesem Zweck in einen vergleichbaren Barwert umzurechnen.

Mögliches Darlehen

(7) Das mögliche Darlehen, das aus den anrechenbaren Erträgen der Wasser- bzw. Kanalbenützungsgebühren finanziert werden kann, ist mit dem gemäß Abs. 3 festgelegten Verfahrenszinssatz und einer Laufzeit von 28 Jahren zu errechnen:

- a) Die anrechenbaren Erträge der Wasser- bzw. Kanalbenützungsgebühren errechnen sich aus den gemäß Abs. 3 angestrebten Gebühren abzüglich Betriebskosten und Altannuitäten;
- b) Für die angestrebten Gebühren ist die Basisgebühr mit der Anzahl der nach dem Bauabschnitt anschlusspflichtigen Liegenschaften (bei Abwasserentsorgungsanlagen) bzw. mit der Anzahl der An-

schlüsse nach dem Bauabschnitt (bei Wasserversorgungsanlagen) und dem Gebührenfaktor zu multiplizieren. Für die Wasserbezugsgebühr ist der tatsächliche Wasserverbrauch samt der durch den Bauabschnitt erwarteten Änderung heranzuziehen (zumindest 120 m³ pro Anschluss mal Gebührenfaktor). Erlöse aus dem Verkauf an Dritte (andere Wasserversorgungsunternehmen) sind zu berücksichtigen;

- c) Die Betriebskosten sind als standardisierte Verfahrensbetriebskosten, auf Grundlage der Erfahrungen der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung, in die Berechnung einzu beziehen:
Bei Wasserversorgungsanlagen sind die Betriebskosten in Abhängigkeit der im Versorgungssystem vorhandenen Anlagenteile sowie der Kosten eines allfälligen Wassereinkaufs zu ermitteln.
Bei Abwasserentsorgungsanlagen sind die Betriebskosten aus der Verbauungsdichte der jeweils betroffenen Gemeinde unter Heranziehung der Wohnungen und Arbeitsstätten sowie der Gesamtfläche der Gemeinde zu ermitteln;
- d) Für die Altannuitäten ist der Mittelwert des Jahres der Funktionsfähigkeit des Bauabschnitts und der nachfolgenden 2 Jahre heranzuziehen. Wenn die sich aus einem anderen Bauabschnitt ergebende Annuität erst während dieses Zeitraums oder danach beginnt, kann der Wert des ersten Jahres auch für die Jahre davor angesetzt werden.

Indexierung

(8) Die gemäß Abs. 3 festgesetzten Gebühren sowie die Verfahrensbetriebskosten sind beginnend mit 1. Jänner 2017 per 1. Jänner jeden Jahres im Ausmaß der Steigerung des von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder eines an seine Stelle tretenden Indexes mit dem Wert für den Monat September anzupassen.

(9) Für die Berechnungen ist der für das Jahr des geplanten Baubeginns erwartete Index heranzuziehen. Dieser ist aus dem zum Zeitpunkt der Fördereinreichung geltenden Index und einer Steigerung von 2 % per 1. Jänner jeden Jahres zu ermitteln.

Wenn sich der tatsächliche Baubeginn um mehr als ein Jahr ändert, ist für die Zusicherung ein aktualisierter Baubeginn den Berechnungen zu Grunde zu legen. Erfolgte der Baubeginn gemäß § 20 Abs. 1 bereits vor Eingang des Förderungsansuchens, so ist der zum Zeitpunkt der Fördereinreichung geltende Index heranzuziehen.

Förderausmaß

(10) Das Förderausmaß entspricht dem Rechenergebnis gemäß Abs. 1 bis 9 unter Beachtung der nachfolgenden Grenzen.

(11) Ergibt die Berechnung ein kaufmännisch gerundetes Ergebnis von 1 bis 5 %, dann beträgt das Förderausmaß 5 %.

(12) Ergibt die Berechnung ein kaufmännisch gerundetes Ergebnis von weniger als 1 %, so wird eine Vergleichsberechnung mit doppelten Investitionskosten (abzüglich Kosten für digitale Leitungsinformationssysteme) durchgeführt. Ergibt diese Vergleichsberechnung ein kaufmännisch gerundetes Ergebnis von mindestens 1 %, dann beträgt das Förderausmaß 5 %. Andernfalls wird keine Förderung gewährt.

(13) Das Höchstausmaß der Förderung beträgt 40 %.

Spezielle Berechnungsvorgaben

(14) Die Berechnung der Mittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds hat unter Zugrundelegung des jeweiligen Gebührengbietes zu erfolgen.

(15) Bei Bauvorhaben, die für mehrere Förderungswerber (z.B. bei Verbänden) oder mehrere Gebührengbiete errichtet werden, sind die Investitionskosten den betroffenen Förderungswerbern bzw. Gebührengbieten zuzuordnen. Die Berechnung der Mittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds erfolgt im Wege dieser Förderungswerber (Gemeinden und Genossenschaften) bzw. Gebührengbiete. Sollten bei Verbänden nach dem Wasserrechtsgesetz Industrie- oder Gewerbebetriebe als Mitglieder aufscheinen, so sind deren anteilige Investitionskosten nicht förderfähig. Der aus den jeweiligen Fördersätzen und Kostenanteilen errechnete Mischfördersatz ist in Abweichung zu § 5 Abs. 2 auf 2 Dezimalen kaufmännisch zu runden.

(16) Die Berechnung der Mittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds erfolgt für den jeweils eingereichten Bauabschnitt. In Ausnahmefällen (z.B. wenn sie zur Funktionsfähigkeit erforderlich sind) können auch mehrere eingereichte Bauabschnitte gemeinsam berechnet werden.

(17) Bei einer wesentlichen Abweichung der Verfahrensannahmen von den tatsächlichen Verhältnissen, die vom Förderungswerber nachzuweisen sind, kann eine Berechnung nach den tatsächlichen Verhältnissen durchgeführt werden.

Annuität aus dem Bauabschnitt

(18) Aus den Investitionskosten minus Eigenanteil des Förderungswerbers minus Förderausmaß der Bundesförderung minus Förderung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds, dem gemäß Abs. 3 festgelegten Verfahrenszinssatz und einer Laufzeit von 28 Jahren ergibt sich die Annuität aus dem eingereichten Bauabschnitt.

(19) Eine Annuität kann auch aus jenen Bauabschnitten geltend gemacht werden, für die eine Bundesförderung gewährt wurde und sich gemäß Abs. 12 keine Förderung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds errechnet bzw. in Erwartung dieses Rechenergebnisses kein Förderungsansuchen an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds gestellt wurde. In letzterem Fall kann auf Ersuchen des Förderungswerbers nachträglich die Annuität ermittelt werden.

§ 7 Förderung von digitalen Leitungsinformationssystemen

Für die Erstellung von digitalen Leitungsinformationssystemen wird eine Pauschale von € 0,50 pro Laufmeter digital erfasster Leitung gewährt, höchstens jedoch 12,5 % jenes Betrages, der durch diesbezügliche Firmenrechnungen (exkl. USt.) nachgewiesen wird.

Aus Kosten für digitale Leitungsinformationssysteme kann keine Annuität geltend gemacht werden.

§ 8 Förderung von regionalen oder überregionalen Anlagen

Für regionale oder überregionale Anlagen, deren Förderausmaß nicht gemäß § 6 Abs. 15, § 7 oder § 12 berechnet werden kann, kann eine Förderung im Ausmaß von 7 % gewährt werden.

§ 9 Förderung von Einzelanlagen

(1) Einzelanlagen können mit folgenden Pauschalsätzen gefördert werden:

- € 2.700,-- für die Wassererschließung mittels Brunnen oder Quellen mit erforderlicher Hebung (Drucksteigerung);
- € 1.500,-- für die Wassererschließung mittels Quellen;
- € 10,-- für jeden Laufmeter Wasserleitung durch welchen eine Leitungslänge von 600 Laufmetern überschritten wird;
- € 600,-- für die Wasseraufbereitung;
- € 150,-- pro m³ Nutzinhalt für Wasserspeicher;

€ 1.400,-- für Abwasserreinigungsanlagen bis 4 EW₆₀;

und zusätzlich

€ 150,-- für jeden weiteren EW₆₀.

(2) Die Förderung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds darf nicht höher sein als 50 % der förderbaren Kosten, die durch Firmenrechnungen (exkl. USt.) nachgewiesen werden.

(3) Sofern durch eine Einzelanlage auch Objekte ver- oder entsorgt werden, die vor dem 1. Jänner 2015 weder bestanden haben noch baurechtlich bewilligt waren, sind die durch Firmenrechnungen (exkl. USt.) nachgewiesenen förderbaren Kosten und die Pauschalsätze aliquot zu kürzen.

(4) Einzelanlagen, die der Abwasserentsorgung von mehr als 50 EW₆₀ dienen, sowie Einzelanlagen in Extremelage können mit 30 % der förderbaren Investitionskosten, die durch Firmenrechnungen (exkl. USt.) nachgewiesen werden, gefördert werden.

§ 10 Förderung von Anschlussleitungen von Personen

Für Anschlussleitungen von Personen kann eine Förderung im Ausmaß von 30 % der Firmenrechnungen (exkl. USt.) gewährt werden.

§ 11 Förderung von Anlagen ohne Bundesförderung

Für Bauabschnitte von gemeinschaftlichen Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen, für die keine Mittel des Bundes angesprochen werden, kann in begründeten Fällen unter Einhaltung der allgemeinen Voraussetzungen des § 18 eine Förderung aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds nach den Bestimmungen der §§ 5 und 6 gewährt werden. Als Ausmaß der Bundesförderung wird dabei der jeweils für die Gemeinde geltende Fördersatz der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserversorgung 2016 idgF. herangezogen. Aus solchen Bauabschnitten können Annuitäten gemäß § 6 Abs. 18 geltend gemacht werden.

§ 12 Förderung von Wiederherstellungsmaßnahmen nach Naturkatastrophen

Abweichend von den Bestimmungen der §§ 6 bis 11 beträgt das Förderausmaß für die Wiederherstellung der ursprünglichen Funktion nach Naturkatastrophen:

- a) bei Wasserversorgungsanlagen 30 % der förderbaren Investitionskosten;
- b) bei Abwasserentsorgungsanlagen 10 % der förderbaren Investitionskosten.

Das Förderausmaß gemäß lit. a und b ist zu verringern, wenn die Summe aller für die Maßnahmen gewährten Förderungen und Versicherungsleistungen die Höhe der Kosten der Maßnahme überschreitet.

§ 13 Förderung von Teilnahmegebühren am Benchmarking

Für die Teilnahme am Benchmarking können einmalig pro Förderungswerber folgende Beiträge gewährt werden:

- a) € 1.500,-- für Trinkwasserbenchmarking;
- b) € 3.000,-- für Abwasserbenchmarking.

Die Beträge sind mit maximal 40 % der Teilnahmegebühr (exkl. USt.) zu begrenzen.

§ 14 Förderung von Löschwasserversorgungsanlagen von Gemeinden

Für die Errichtung und Erweiterung von Löschwasserversorgungsanlagen kann aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds eine Förderung in der Höhe von 40% der anerkannten Baukosten (exkl. USt.), höchstens jedoch ein Betrag von € 20.000,-- gewährt werden. Darunter sind auch Maßnahmen an bestehenden Löschwasserversorgungsanlagen zu verstehen, die vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds noch nie gefördert wurden.

Baukosten für erforderliche Anlagen oder Anlageteile, die auch für andere Zwecke genutzt werden, können anteilig anerkannt werden.

§ 15 Förderung von Forschungsvorhaben und Generellen Studien

Für Forschungsvorhaben und generelle Studien, die im allgemeinen Interesse einer geordneten Siedlungswasserwirtschaft in NÖ und somit im Interesse der NÖ Förderungswerber liegen, kann aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds eine Förderung bis zur Höhe der Gesamt-

kosten unter Berücksichtigung anderer gewährter Förderungen erfolgen.

§ 16 Förderung von Strategischen Konzepten

(1) Kosten für die Erstellung von Strategischen Konzepten, die von der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung bestätigt werden, können mit 40% gefördert werden.

(2) Vor Erstellung des Strategischen Konzeptes ist ein Förderungsansuchen beim NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzubringen.

(3) Können Kosten eines Strategischen Konzeptes nachfolgenden Bauabschnitten zugeordnet werden, wird die bereits ausbezahlte Förderung des Strategischen Konzeptes als Finanzierungsanteil berücksichtigt.

§ 17 Förderung von Sonderkatastrophenschutzplänen Hochwasser

(1) Kosten für die Erstellung von Sonderkatastrophenschutzplänen Hochwasser, die von der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz des Amtes der NÖ Landesregierung bestätigt werden, können mit 67% der Investitionskosten (inkl. USt.) gefördert werden.

(2) Vor Erstellung des Sonderkatastrophenschutzplans Hochwasser ist ein Förderungsansuchen beim NÖ Wasserwirtschaftsfonds im Wege der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz des Amtes der NÖ Landesregierung einzubringen.

► FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

§ 18 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Für die Beurteilung der Gesamtfinanzierung eines Bauvorhabens sind zwecks Gewährung von Mitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds heranzuziehen:

- a) Eigenanteil des Förderungswerbers,
- b) die anrechenbaren Erträge aus den Wasser- bzw. Kanalbenutzungsgebühren,
- c) Förderausmaß gemäß den Bestimmungen des Umweltförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 185/1993,
- d) Mittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds.

(2) Das zur Förderung vorgesehene Projekt ist im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung zu erstellen.

(3) Bei Förderungen von gemeinschaftlichen Anlagen gemäß § 6 und Förderungen gemäß § 11:

- a) Spätestens zum Zeitpunkt der ersten Auszahlung von Förderungsmitteln ist von den angeschlossenen Einwohnern eine Benutzungsgebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 1,0 €/m³ inkl. USt. bei Wasserversorgungsanlagen bzw. von 2,0 €/m³ inkl. USt. bei Abwasserentsorgungsanlagen einzuheben. Bei Förderungsansuchen von Verbänden gilt dies sinngemäß für seine Mitgliedsgemeinden.
- b) Gemeinden, deren Benutzungsgebühren einen vom Kuratorium in €/m³ festzulegenden Wert unterschreiten, haben vor der ersten Auszahlung von Förderungsmitteln eine betriebswirtschaftliche Analyse auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung durchzuführen.
- c) Für den Vergleich gemäß lit. a und b sind verbrauchsunabhängige Benutzungsgebühren oder Benutzungsgebührenanteile anhand des tatsächlichen Wasserverbrauchs oder anhand des Musterhauses gemäß Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 idgF. des Bundes umzurechnen.
- d) Förderungsansuchen zur eigenständigen Wasser- oder Abwasserentsorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen sind von den Bestimmungen dieses Absatzes ausgenommen.

(4) Die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit der zur Förderung beantragten Maßnahme ist durch eine Variantenuntersuchung gemäß den Vorgaben der Bundesförderung zu

belegen. Dabei sind die jeweiligen Vorgaben der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung zu beachten, wenn diese Vorgaben allgemein zur Verfügung gestellt werden (z.B. über Internet). Diesem Erfordernis kann auch durch einen Abwasserplan bzw. Trinkwasserplan nachgekommen werden. Durch eine aktuelle Variantenuntersuchung können frühere im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung durchgeführte Variantenuntersuchungen bzw. im Zuge von Förderungsverfahren getroffene Entscheidungen ersetzt werden.

(5) Bei der Behandlung der Förderungsfälle des NÖ Wasserwirtschaftsfonds sind, soweit nicht anderes bestimmt ist, die bei der Förderung von Bauvorhaben aus Mitteln des Bundes geltenden Bestimmungen des Umweltförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 185/1993, sowie die einschlägigen Richtlinien und Durchführungserlässe des zuständigen Bundesministers in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 19 Voraussetzungen für Sonderkatastrophenschutzpläne Hochwasser

(1) Anstelle der Bestimmungen des § 18 gelten für Sonderkatastrophenschutzpläne Hochwasser die allgemeinen Voraussetzungen dieses Paragraphen.

(2) Förderungsansuchen sind im Wege der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz des Amtes der NÖ Landesregierung zu stellen.

(3) Die Erstellung der Sonderkatastrophenschutzpläne Hochwasser hat unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien der NÖ Landesregierung im Einvernehmen mit der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz des Amtes der NÖ Landesregierung zu erfolgen.

(4) Die Sonderkatastrophenschutzpläne Hochwasser von Gemeinden innerhalb eines zusammengehörenden Flussabschnittes sind möglichst aufeinander abzustimmen und daher in ein gemeinsames Förderungsansuchen zusammenzufassen. Bei mehreren Förderungswerbern hat einer davon die administrative Abwicklung zu übernehmen.

(5) Wenn die Mehrheit der Gemeinden innerhalb eines zusammengehörenden Flussabschnittes um Förderung ansucht und sich die übrigen Gemeinden trotz Aufforderung durch die Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz des Amtes der NÖ Landesregierung nicht beteiligen, kann für diese Gemeinden – wenn sie den Sonderkatastrophenschutzplan Hochwasser wesentlich beeinflussen würden – auch zu einem späteren Zeitpunkt keine Förderung gewährt werden.

Das gilt sinngemäß auch, wenn ein Verband als Förderwerber auftritt.

► FÖRDERUNGSABWICKLUNG

§ 20 Förderungsansuchen und Unterlagen

(1) Ansuchen auf Gewährung von Mitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds sind vor Baubeginn (ausgenommen Vorleistungen, Sofortmaßnahmen gemäß § 122 Abs. 1 und § 138 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959, für Maßnahmen im Falle eines Notstandes oder für Wiederherstellungsmaßnahmen nach Naturkatastrophen) beim NÖ Wasserwirtschaftsfonds auf den dafür vorgesehenen Formularen einzubringen. Ausnahmsweise kann auch ein später gestelltes Förderungsansuchen anerkannt werden, wenn vor Baubeginn um Bundesförderung angesucht wurde.

(2) Dem Ansuchen ist – mit Ausnahme der Abs. 4 bis 6 – ein Datenblatt des NÖ Wasserwirtschaftsfonds anzuschließen.

(3) Durch Einbringen des Förderungsansuchens gibt der Förderungswerber die unwiderrufliche Erklärung ab, die allgemeinen Förderungsbestimmungen anzuerkennen.

(4) Bei Einzelanlagen, Anschlussleitungen von Personen, regionalen und überregionalen Anlagen, Wiederherstellungsmaßnahmen nach Naturkatastrophen, strategischen Konzepten, Sonderkatastrophenschutzplänen Hochwasser und Löschwasserversorgungsanlagen sind keine Unterlagen anzuschließen.

(5) Werden bei Einzelanlagen und Anschlussleitungen von Personen im Rahmen einer Erhebung durch die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung die grundsätzliche Förderfähigkeit und das Ausmaß der geplanten Baumaßnahmen festgestellt und wird von diesen nur geringfügig abgewichen, kann die Niederschrift der Erhebung als Förderungsansuchen im Sinne des Abs. 1 anerkannt werden, welches mittels Aktualisierung auf die dafür vorgesehenen Formulare zu übertragen ist.

(6) Digitale Leitungsinformationssysteme können als eigener Bauabschnitt oder im Rahmen eines Bauabschnitts für Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungsanlagen eingereicht werden. Auch eine gemeinsame Antragstellung eines Leitungsinformationssystems für Wasserleitung und Kanal ist möglich. Förderungsansuchen, die Leistungen für digitale Leitungsinformationssysteme beinhalten, ist eine Übersichtskarte (möglichst Format A4 oder A3 im

Maßstab 1:25.000 oder 1:50.000) beizulegen, in welchem das betroffene Gebiet (durch Umrandung) bzw. betroffene Transportleitungen darzustellen sind. Die Übersichtskarte ist mit der Bauabschnittsbezeichnung und einem Hinweis zu versehen, ob es sich um ein Leitungsinformationssystem für Wasserleitung oder Kanal handelt.

§ 21 Zusicherung

(1) Die vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds erteilte Genehmigung ist dem Förderungswerber in Form einer "Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds" zu übermitteln. Die Ausfertigung der Zusicherung hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Höhe der bewilligten Baukosten,
- b) Ausmaß der Förderungsmittel in % bzw. € sowie der Gesamtförderungsbetrag,
- c) Höhe der sich aus diesem Bauabschnitt ergebenden Annuität,
- d) Auszahlungsmodus,
- e) Bezeichnung des der Bewilligung zu Grunde liegenden Projektes,
- f) Bezeichnung des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides,
- g) Baubeginnsfrist,
- h) Funktionsfähigkeitsfrist,
- i) Voraussetzungen über die Annahme der Zusicherung, über die Einstellung sowie die teilweise oder gänzliche Rückforderung der Förderung,
- j) Vereinbarungen über die Art der Abrechnung der Maßnahme,
- k) Gerichtsstand.

(2) Die Zusicherung wird erst mit einer Annahmeerklärung durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich. Mit der Annahmeerklärung sind die gemäß Abs. 1 zit. Punkte vom Förderungsnehmer vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen. Weiters hat sich der Förderungsnehmer zu verpflichten:

- die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden,
- für die Baudurchführung alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erwirken,
- die Anlage bescheidmäßig auszuführen bzw. bei Projektsänderung die notwendigen Bewilligungen zu erwirken,
- sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
- die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend den geltenden Vergabebestimmungen der Bundesförderung durchzuführen,

- die Baudurchführung im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung vorzunehmen,
 - sich zur Errichtung Befugter und zum Betrieb fachkundiger Personen zu bedienen,
 - den Baubeginn und die Funktionsfähigkeit zu melden,
 - innerhalb eines Jahres ab Zusicherung mit dem Bau zu beginnen – andernfalls behält sich der NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Stornierung der Zusicherung vor,
 - für wesentliche Projektsänderungen bzw. Änderungen von Fristen von mehr als einem Jahr die Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen,
 - zu erwartende Kostenüber- oder -unterschreitungen von mehr als 15 % nach Bekanntwerden unverzüglich zu melden,
 - den Organen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen, Einsichten in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren sowie Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten,
 - dem Rechnungshof bzw. NÖ Landesrechnungshof bei Ausübung ihrer Prüfkompetenz alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - alle Belege und Aufzeichnungen das Bauvorhaben betreffend sicher und geordnet aufzubewahren, und zwar für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idGF, ab Endabrechnung,
 - zugesicherte Förderungsmittel ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds weder zu veräußern noch zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten; sie können auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden,
 - vor einer Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen eine Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
 - sollte der Förderungsnehmer nicht mehr unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand (einer Einrichtung des öffentlichen Rechts) stehen, eine Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
 - bei vertraglichen Regelungen mit anderen Betreibern gemeinschaftlicher Anlagen zwecks Wasserabgabe oder Abwassereinleitung unter Berücksichtigung der dem anderen Betreiber anfallenden Kosten eigener Maßnahmen angemessene einmalige und laufende Kosten zu berechnen,
 - bei Genossenschaften: zusätzliche Mitglieder aufzunehmen entsprechend § 81 (2) Wasserrechtsgesetz,
 - bei Einzelanlagen: Die Wasserabgabe an Dritte bzw. den Abwasseranschluss von Dritten zu gestatten, wenn dadurch dem Dritten wesentliche Vorteile erwachsen und dem Betreiber der Einzelanlage keine wesentlichen Nachteile entstehen,
 - bei digitalen Leitungsinformationssystemen: der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung auf Anforderung die Grundinformationen in Form von shape-Dateien in einem amtlichen österreichischen Koordinatensystem zur allfälligen Aufnahme in den Geo-Datenbestand des Bundeslandes NÖ zu übermitteln,
 - bei Strategischen Konzepten: dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds bzw. der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung zu gestatten, grundsätzliche Aussagen und Ergebnisse an andere Förderungswerber weiterzugeben.
- (3)** Die Übernahme der in der Annahmeerklärung enthaltenen Verpflichtungen ist bei Gemeinden an einen Beschluss des zuständigen Organs nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idGF (Gemeindevorstand, Gemeinderat), bei Verbänden an einen Beschluss der Verbandsorgane entsprechend den Satzungen und bei Genossenschaften an den Beschluss des zuständigen Organs gebunden.
- (4)** Die Annahmeerklärung ist dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds ehestens, jedoch spätestens bis Ablauf einer Frist von drei Monaten vorzulegen. Die Frist kann auf begründetes Ansuchen des Förderungsnehmers erstreckt werden.

§ 22 Durchführung

- (1)** Die Behandlung der Förderungsansuchen durch die Geschäftsführung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds sowie die weitere Abwicklung der Förderungsfälle umfasst folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung der Förderungsansuchen auf Gewährung von Mitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds an das Kuratorium des NÖ Wasserwirtschaftsfonds;
 - b) Prüfung der Grundlagen für die Bemessung der Mittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds;
 - c) Überwachung der Einhaltung der vom Förderungswerber anerkannten Bedingungen und der Ausführung der aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds geförderten Bauvorhaben;

- d) Prüfung der Anträge auf Zuzählung von Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds;
- e) Überprüfung der von den Förderungsnehmern vorgelegten Abrechnungen;
- f) Kollaudierung der mit Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds geförderten Bauvorhaben.

(2) Werden im Zuge der Überprüfung eines Förderungsansuchens Mängel festgestellt, ist der Förderungswerber davon in Kenntnis zu setzen und ehestens zur Behebung der Mängel aufzufordern. Desgleichen ist ein Förderungswerber, dessen Förderungsansuchen infolge der Nichterfüllung der gesetzlichen Bestimmungen abgelehnt werden muss, davon in Kenntnis zu setzen.

(3) Für die Behandlung der Förderungsansuchen sowie die weitere Abwicklung der Förderungsfälle sind die Ergebnisse der von der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung bzw. für Sonderkatastrophenschutzpläne Hochwasser von der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz des Amtes der NÖ Landesregierung vorgenommenen Erhebungen und Beurteilungen heranzuziehen. Dabei sind vor allem die Bestimmungen des Umweltförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 185/1993, sowie die einschlägigen Erlässe und Verordnungen des zuständigen Bundesministers zu berücksichtigen. Weitere erforderliche Auskünfte und Stellungnahmen sind gemäß § 5 des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idGF, einzuholen.

(4) Auf Grundlage der von der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung nach Dringlichkeit erstellten Vorschlagsliste erfolgt die Vorlage der Förderungsansuchen an das Kuratorium des NÖ Wasserwirtschaftsfonds. Das geprüfte Förderungsansuchen ist mit einem Vorschlag über die Höhe der Förderung dem Kuratorium zur Entscheidung vorzulegen.

(5) Für die Fördersatzberechnung von gemeinschaftlichen Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen gemäß § 6 sind die zu Grunde zu legenden Daten – ausgenommen Förderausmaß der Bundesförderung sowie Kosten- und Katalogsänderungen – in der zum Zeitpunkt des Förderungsansuchens geltenden Höhe und der gemäß § 6 Abs. 9 ermittelte Index heranzuziehen.

(6) Ergibt die Berechnung gemäß § 6 Abs. 12 keine Förderung ist der Förderungswerber davon zu informieren einschließlich der sich aus dem Bauabschnitt ergebenden Annuität.

§ 23 Auszahlung

(1) Auszahlungen von Förderungsmitteln erfolgen auf Grund von Zuzählungsanträgen, die der Förderungsnehmer auf den vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds ausgearbeiteten Formblättern zu stellen hat.

(2) Die Behandlung der einzelnen Zuzählungsanträge des NÖ Wasserwirtschaftsfonds hat wie folgt zu erfolgen: Die Höhe des Zuzahlungsbetrages ergibt sich entsprechend dem Baufortschritt aufgrund des überprüften Zuzählungsantrages an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds. Von den ausgewiesenen und als förderfähig anerkannten Baukosten sind bis zur Kollaudierung rd. 95 % der Kosten für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen. Die Anweisungsbeträge sind kaufmännisch auf ganze Beträge zu runden.

(3) Der Förderungsnehmer ist mit jeder Zuzählung von Förderungsmitteln über ihre Höhe zu informieren.

(4) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.

(5) Die Auszahlung von Förderungen für digitale Leitungsinformationssysteme kann erst nach Funktionsfähigkeit des Bauabschnitts erfolgen. Von den ausgewiesenen im Bauabschnitt digital erfassten Leitungslängen und den dafür ausgewiesenen und als förderfähig anerkannten Kosten sind bis zur Kollaudierung jeweils 95 % für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen.

§ 24 Abrechnung

(1) Der Förderungsnehmer hat dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds zwei Jahre nach Funktionsfähigkeit (analog den Bestimmungen des Bundes) alle für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Abrechnungsunterlagen, vorzulegen.

(2) Bei Bauabschnitten, welche digitale Leitungsinformationssysteme beinhalten, ist bei wesentlichen Abweichungen gegenüber der Zusicherung den Kollaudierungsunterlagen eine Übersichtskarte gemäß § 20 Abs. 6 beizulegen, in der zur eindeutigen Abgrenzung auch die in anderen Bauabschnitten geförderten Leitungsinformationssystemen darzustellen sind.

(3) Die Kollaudierung der hergestellten Anlage in rechnungsmäßiger und baumäßiger Hinsicht, als auch im Hinblick auf die Einhaltung eingegangener Verpflichtungen des Förderungsnehmers, ist unbeschadet sonstiger erfor-

derlicher behördlicher Überprüfungen nach Vorlage der Endabrechnung anzuberaumen.

(4) Die Kollaudierung ist unter Beachtung der Bestimmungen des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idGF, bzw. der Bestimmungen gegenständlicher Richtlinien durchzuführen. Bei Vorhaben, bei denen die Kollaudierung von der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung entsprechend den Bestimmungen des Umweltförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 185/1993, bzw. der dazu gehörenden einschlägigen Erlässe und Richtlinien durchgeführt wird, ist das Ergebnis dieser Kollaudierung der Abrechnung durch den NÖ Wasserwirtschaftsfonds zu Grunde zu legen. Das Ergebnis der Kollaudierung ist in einer Niederschrift festzuhalten.

(5) Die Pauschalbeträge bei digitalen Leitungsinformationssystemen sind im Zuge der Kollaudierung entsprechend den tatsächlich erfassten Leitungen zu ermitteln.

(6) Eine Neuberechnung des Förderprozentsatzes hat zu erfolgen, wenn die festgestellten Investitionskosten um mehr als 15 % von den zugesicherten Kosten des jeweiligen Bauabschnittes abweichen. Der neue Fördersatz darf dabei abweichend von § 6 Abs. 12 – vor einer allfälligen Mischfördersatzberechnung – nicht unter 5 % fallen.

(7) Das Abrechnungs- und Kollaudierungsergebnis ist dem Kuratorium zur Kenntnis zu bringen und das ermittelte endgültige Ausmaß des nicht rückzahlbaren Beitrages zur Bewilligung vorzulegen.

(8) Der Förderungsnehmer ist von der Bewilligung der Abrechnung in Form einer "Abrechnung und Festsetzung der Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds" in Kenntnis zu setzen. Die Ausfertigung hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Hinweis auf die Kollaudierungsniederschrift,
- b) Höhe der abgerechneten und anerkannten Investitionskosten,
- c) Ausmaß des endgültigen nicht rückzahlbaren Beitrages,
- d) Höhe der ausstehenden Restzahlung,
- e) Höhe der sich aus diesem Bauabschnitt ergebenden Annuität.

(9) Die Geschäftsführung behält sich vor, während der Baudurchführung bzw. bei Abrechnung und Kollaudierung bei den aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds geförderten Vorhaben stichprobenweise Überprüfungen durchzuführen.

(10) Bei Sonderkatastrophenschutzplänen Hochwasser sind vom Förderungsnehmer der Sonderkatastrophenschutzplan Hochwasser, die bezahlten Originalrechnungen und ein Schlussrechnungsnachweis der Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz des Amtes der NÖ Landesregierung vorzulegen. Diese hat die Unterlagen zu prüfen und den Schlussrechnungsnachweis mit einem Bestätigungsvermerk dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds weiterzuleiten.

§ 25 Vereinfachte Förderungsabwicklung

(1) In Abweichung von den §§ 21 bis 24 erfolgt eine vereinfachte Förderungsabwicklung für folgende Vorhaben bzw. Maßnahmen:

- a) Einzelanlagen mit Ausnahme von Anlagen gemäß § 9 Abs. 4;
- b) Anschlussleitungen von Personen;
- c) Wiederherstellungsmaßnahmen nach Naturkatastrophen bis zu geschätzten Wiederherstellungskosten von € 20.000,-;
- d) Teilnahmegebühren am Benchmarking;
- e) Löschwasserversorgungsanlagen von Gemeinden;
- f) Strategische Konzepte.

Nachfolgende Bestimmungen sind zu berücksichtigen und einzuhalten.

(2) Die Vorlage der Förderungsansuchen an das Kuratorium erfolgt nach Fertigstellung und Kollaudierung der Anlage bzw. Bestätigung von Teilnahmen am Benchmarking oder Strategischen Konzepten. Die Genehmigung und Endabrechnung durch das Kuratorium erfolgt gleichzeitig.

(3) Dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds sind nach Kollaudierung von Einzelanlagen, Anschlussleitungen von Personen und Wiederherstellungsmaßnahmen nach Naturkatastrophen folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Antrag auf Zuzählung von Förderungsmitteln mit Kostenaufstellung,
- b) Kopie der Kollaudierungsniederschrift gemäß Umweltförderungsgesetz,
- c) Einverständniserklärung, mit der sich der Förderungswerber zur Einhaltung von Bedingungen verpflichtet. Diese Bedingungen haben sinngemäß den Anforderungen des § 21 Abs. 1 und 2 zu entsprechen.

(4) Dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds ist nach erfolgreicher Teilnahme am Benchmarking die Kopie der Kollaudierung gemäß Umweltförderungsgesetz vorzulegen.

(5) Dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds sind nach Kollaudierung von Löschwasserversorgungsanlagen von Gemeinden folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Antrag auf Zuzählung von Förderungsmitteln mit Kostenaufstellung,
- b) Kollaudierungsniederschrift gemäß NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz. Die Kollaudierungsniederschrift hat die erforderlichen Bedingungen zu enthalten.

Die Prüfung der Endabrechnungsunterlagen und die endgültige Entscheidung über die förderfähigen Maßnahmen erfolgt durch die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung.

(6) Dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds ist bei strategischen Konzepten ein Antrag auf Zuzählung von Förderungsmitteln mit Kostenaufstellung und eine Bestätigung der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung vorzulegen.

(7) Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt nach Genehmigung durch das Kuratorium.

§ 26 Rückforderung von Förderungsmitteln

(1) Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über Aufforderung ganz oder teilweise innerhalb einer angemessenen Frist zurück zu zahlen oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn

1. Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
2. vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden;
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist;
4. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist;
5. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;

6. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
7. das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
8. das Veräußerungsverbot nicht eingehalten wurde;
9. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden;
10. der Förderungsnehmer das Eigentum an geförderten Anlageteilen ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds überträgt.

(2) Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles ist dem Förderungsnehmer der zurückzuzahlende Betrag mit Zahlungsziel einschließlich Verzugszinsen bekanntzugeben.

(3) Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

(4) Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Errichtung und ein ordnungsgemäßer Betrieb der geförderten Anlage gewährleistet erscheint.

► SCHLUSS- UND ÜBERGANGS-BESTIMMUNGEN

§ 27 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds besteht nicht.

§ 28 Datenschutz

Der NÖ Wasserwirtschaftsfonds und die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung sind gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000-DSG 2000, BGBl.Nr. 165/1999 idgF und der Datenschutz-Grundverordnung der EU (Verordnung 2016/679 idgF) insbesondere berechtigt:

- a) die zur Bearbeitung von Förderungsansuchen und zur Vertragsabwicklung – einschließlich Kontrollzwecken und statistischen Zwecken – erforderlichen Daten und Auskünfte über den Förderungswerber einzuholen oder einholen zu lassen bzw. mit Hilfe von eigenen oder fremden Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten;
- b) personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Bundesförderung der betreffenden Bauvorhaben anfallen, zu verwenden;
- c) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an Bundes- und Landesstellen, Dienststellen der europäischen Kommission einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen beauftragten Institutionen weiterzugeben (z.B. zur Erfassung in der Transparenzdatenbank) und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen – soweit sie die Förderfähigkeit gemäß Umweltförderungsgesetz idgF bzw. das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz, LGBl. 1300 idgF, betreffen – einzuholen.

§ 29 Geschlechtsneutrale Bezeichnungen

Die in diesen Förderungsrichtlinien verwendeten Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016 Siedlungswasserwirtschaft treten mit 14. Juni 2016 in Kraft.

(2) Die Abwicklung bestehender Zusicherungen wegen Kostenerhöhungen und Nachförderungen sind nach den zum Zeitpunkt der Zusicherung geltenden Richtlinien durchzuführen.

(3) Förderungsansuchen auf Gewährung von Fördermitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds mit Ausnahme der in Abs. 6 bis 9 genannten Ansuchen, die eingebracht und noch nicht erledigt wurden, sind nach den Bestimmungen gegenständlicher Richtlinien zu behandeln.

(4) Variantenuntersuchungen, die vor der Veröffentlichung von Vorgaben der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung gemäß § 18 Abs. 4 erstellt wurden, können als Basis für Förderungsansuchen weiter verwendet werden, sofern sich die sonstigen Grundlagen nicht wesentlich geändert haben.

(5) Für bereits zugesicherte Förderungen von digitalen Leitungsinformationssystemen kann die Auszahlung nach den Bestimmungen von § 23 Abs. 5 der gegenständlichen Förderungsrichtlinien erfolgen.

(6) Vor dem 1. Juli 2015 eingereichte, aber noch nicht abgeschlossene Förderungsansuchen von Einzelanlagen, deren vollständige Endabrechnungsunterlagen spätestens bis 30. Juni 2017 der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung vorgelegt werden, können nach den Bestimmungen der NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2009 - Siedlungswasserwirtschaft behandelt werden.

(7) Vor dem 1. Jänner 2016 eingereichte aber noch nicht zugesicherte Förderungsansuchen für Fördergegenstände, die nach den NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2009 Siedlungswasserwirtschaft förderfähig waren, nach den NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016 Siedlungswasserwirtschaft aber nicht förderfähig sind, können eine Förderung in folgendem Ausmaß erhalten:

- a) Photovoltaikanlagen: € 250,--/kWp installierter Leistung;
- b) Andere Fördergegenstände, die zumindest 20 % des eingereichten Bauabschnitts ausmachen, ein gemäß § 6 errechnetes Förderausmaß, wobei als Ausmaß der Bundesförderung der jeweils für die Gemeinde

geltende Fördersatz der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 idgF. herangezogen wird.

(8) Vor Inkrafttreten der NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016 - Siedlungswasserwirtschaft eingereichte aber noch nicht zugesicherte Förderungsansuchen für gemeinschaftliche Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen gilt § 22 Abs. 5 sinngemäß, wobei folgendes zu beachten ist:

- Bei Wasserversorgungsanlagen kann die Anzahl der Liegenschaften als Anzahl der Anschlüsse gewertet werden;
- Die Altannuitäten sind in der Höhe zu berücksichtigen, wie sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Förderungsrichtlinien 2016 gelten;
- Für Bauabschnitte mit geplantem oder aktualisiertem Baubeginn vor dem Jahr 2017 ist der Index 1,0 heranzuziehen. Für die anderen Bauabschnitte ist der Index 1,0 beginnend mit 1. Jänner 2017 zu steigern.

(9) Vor dem 1. Jänner 2016 eingereichte aber noch nicht zugesicherte Förderungsansuchen, deren Berechnung gemäß § 6 Abs. 12 - vor einer allfälligen Mischförderatzberechnung - ein Förderausmaß von weniger als 5 % ergibt, können eine Förderung erhalten, die wertmäßig einem Darlehen von 5 % der förderfähigen Investitionskosten entspricht.

(10) Die Änderung 2018 der NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016 – Siedlungswasserwirtschaft tritt mit 4. Dezember 2018 in Kraft.

Impressum

Land Niederösterreich
(NÖ Wasserwirtschaftsfonds)
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
Telefon 0043 (0) 2742 9005 DW 14074, Fax DW 16770
mailto: post.noewwf@noel.gv.at
<http://www.noel.gv.at/Umwelt/Wasser.html>

